

Erlass zur Windkraft verworfen

wiesbaden Dass die Energieversorgung Vorrang vor dem Artenschutz haben soll, trägt der Verwaltungsgerichtshof nicht mit

Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Runderlass der Landesregierung zum grundsätzlichen Vorrang der Windenergie vor dem Artenschutz verworfen. Es handele sich „lediglich um eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift, die gegenüber Gerichten keine Bindungswirkung entfaltet“, heißt es in dem Beschluss vom 14. Januar. Moniert wird insbesondere die Herabsetzung des Mindestabstandes zwischen Windrädern und den Nestern von Großvögeln. Für die Richter ist nicht ersichtlich, dass die Vorschriften „flächendeckend den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand für Hessen wiedergeben“.

Die Eilentscheidung, die dieser Zeitung im Wortlaut vorliegt, betrifft in erster Linie einen Streit um die Errichtung von Windrädern im Landkreis Kassel. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hatte sich gegen die Genehmigung durch das Land Hessen gewandt. Dessen Anwälte beriefen sich in dem Verfahren zum Schluss auf die erst am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift, die Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir und Umweltministerin Priska Hinz (beide Die Grünen) erlassen hatten. So wurde das Gericht mit dem Erlass schon wenige Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger befasst.

Weil das Risiko der Tötung verschiedener Arten im Umfeld von Rotoren immer wieder dazu führt, dass Anträge auf die Errichtung von Windrädern abgelehnt werden, soll die Verwaltungsvorschrift auf 38 Seiten den Umgang mit einschlägigen Passagen des Bundesnaturschutzgesetzes neu regeln. So wird etwa der Mindestabstand zwischen Windrädern und dem Brutvorkommen des Rotmilans von 1500 auf 1000 Meter heruntergesetzt.

Als Argument dient der hessischen Landesregierung eine Untersuchung, die im Vogelsberg gemacht wurde. Nach ihren Ergebnissen ist der Aktionsradius des Rotmilans wegen des hohen Anteils an Wald- und Grünflächen und der kleinstrukturierten Landschaft geringer als in waldarmen und von Äckern dominierten Regionen.

Die Richter halten es methodisch für unzulässig, nun die speziellen Verhältnisse am Vogelsberg auf ganz Hessen zu übertragen. Die naturräumlichen Gegebenheiten in den anderen Regionen des Landes blieben unberücksichtigt. Die neuen Regeln beruhten nicht auf fachlichen Erfahrungen, die landesweit Geltung beanspruchen könnten.

Es sei darum nicht ersichtlich, dass die einschlägigen Vorschriften „den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand für Hessen wiedergeben“. Das Gericht führt eine Vielzahl von Rechtsquellen an, die „gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft“ einen Mindestabstand von 1500 Metern zwischen dem Hort des Rotmilans und einer Windenergieanlage fordern. Davon könne man je nach den gebietsspezifischen Besonderheiten abweichen. „Das gilt aber nur für nachvollziehbare begründete Einzelfälle.“

Bernhard Klug, der Landesvorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nannte die Gerichtsentscheidung eine „schallende Ohrfeige gegenüber den beteiligten Ministerien“. Eine Sprecherin des Umweltministeriums erklärte, dass die Entscheidung des Gerichts erst nach dem Hauptsacheverfahren abschließend bewertet werden könne. Sie betreffe einen komplexen Sonderfall. Die Verwaltungsvorschrift behandle vorrangig artenschutzrechtliche Fragen. Sie sei für die Naturschutzverwaltung in Hessen weiterhin bindend.

„Gerichte müssen die Natur und die Artenvielfalt in Hessen vor den Grünen retten.“ Mit diesen Worten kommentierte René Rock, der Fraktionschef der FDP im Hessischen Landtag, die Entscheidung des Gerichts. Mit ihrem Versuch, den Naturschutz schleifen zu lassen, sei die Landesregierung gescheitert.

Vor der Pandemie sei der Kohlendioxid-Ausstoß in Hessen gestiegen, aber die Grünen hielten noch immer an der überholten Politik der Windräder in Hessen fest. Kluge Klimapolitik bedeute, klimaeffiziente Technologien wie Wasserstoff zu nutzen. Das hätten die meisten anderen Bundesländer längst auf den Weg gebracht. Ewald Hetzrodt